

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Finan-
zierung von zukunftssichernden Investitionen
(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)
vom 12. April 2023

Einleitung

Die deutschen Versicherer bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz. Unsere Mitgliedsunternehmen gehören mit 1,9 Billionen Euro Kapitalanlagen zu den größten institutionellen Investoren in Deutschland. Wir begrüßen die Vorschläge im Gesetzentwurf zur Modernisierung der deutschen Kapitalmarktregeln und zur Erleichterung von nachhaltigen Zukunftsinvestitionen. Dies betrifft insbesondere die Verbesserungen der Anlagemöglichkeiten für (Spezial-)Investmentfonds in Erneuerbare-Energien-Anlagen, den Wegfall von Schriftformerfordernissen und die Nutzung elektronischer Kommunikation sowie die geplante Einführung elektronischer Aktien.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Abteilung Kapitalanlagen

E-Mail
kapitalanlagen@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Damit die im Zukunftsfinanzierungsgesetzes enthaltenen Maßnahmen ihr Potenzial voll entfalten können, sehen wir darüber hinaus folgenden Ergänzungs- und Änderungsbedarf:

- **Spezial-AIF** (Art. 27 ZuFinG). Die Erweiterung des Anlagekatalogs für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen um Erneuerbare-Energien-Anlagen (in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. k KAGB-E) ist sehr positiv, jedoch sind identische **Folgeänderungen zu den Erneuerbare-Energien-Anlagen in § 26 InvStG erforderlich, um die Änderungen auch investmentsteuerrechtlich abzubilden.**
- **Erweiterung des Anlagekatalogs für Immobilienfonds um unbebaute Grundstücke für Erneuerbare Energien-Anlagen** (Art. 27 ZuFinG, § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a KAGB-E). Wie bei den **Spezial-AIF** sind auch für die Immobilienfonds identische **Folgeänderungen bei den investmentsteuerrechtlichen Vorgaben des § 15 InvStG** vorzunehmen, da andernfalls das Investmentsteuerrecht Investitionen in **Erneuerbare-Energien-Anlagen** unnötig erschwert bzw. verhindert.
- **Um auch Solvency-I Unternehmen die Anlage in die geplante Erweiterung des Anlagekatalogs** für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und Immobilienfonds uneingeschränkt zu ermöglichen, sollten auch **angemessene Folgeänderungen in der Anlageverordnung** angestrebt werden.
- **Sicherungsvermögensverzeichnis (SVV)** (Art. 28 ZuFinG). Die elektronische Einreichung des SVV (Anpassung von § 126 VAG) ist sehr positiv. Wichtig ist daneben eine **anwenderfreundliche praxistaugliche Umsetzung** in der in § 310a VAG-neu vorgesehenen Verordnung. Die aktuelle Meldepraxis mit der Vorgabe zur Verwendung von zwei qualifizierten elektronischen Signaturen bereitet erhebliche Schwierigkeiten für die Unternehmen. Es sollte stattdessen die einfache elektronische Signatur der Vorstände genügen.
- **Verbesserungen bei vermögenswirksamen Leistungen und der Arbeitnehmer-Sparzulage** (Art. 29 ZuFinG). Die Aufhebung der Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage und die Verdreifachung des geförderten Höchstbetrags für vermögenswirksame Leistungen ist positiv. Allerdings sollte die Arbeitnehmer-Sparzulage für sämtliche vermögenswirksamen Leistungen gelten und die zulässigen Anlageformen aktualisiert und um Renten- und Kapitallebensversicherungen erweitert werden.
- Erweiterung der **Umsatzsteuerbefreiungen auf die Verwaltungsleistungen**, die der Führer eines offenen **Konsortialkredites** an die anderen Konsorten erbringt (Art. 17 ZuFinG, § 4 Nr. 8a und g UStG). Es erscheint sinnvoll, eine gesetzliche Regelung auch für die **Umsatzsteuerbefreiung von Führungsprovision in der Mitversicherung** zu schaffen.

- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung** (Art. 16 ZuFinG, § 20 Abs. 4b, § 3 Nr. 39 EStG). Die geplante Erhöhung des Steuerfreibetrages ist eine einfache und attraktive Möglichkeit, Arbeitnehmer am Unternehmen zu beteiligen und die Identifikation mit diesem zu stärken, jedoch sollte dies auch weiterhin im Rahmen der **Entgeltumwandlung** möglich sein.
- **Elektronische Kommunikation mit der BaFin** (Art. 28 ZuFinG; § 310a VAG-neu). Die geplante Umstellung auf elektronische Kommunikation mit der BaFin und die damit verbundene Verordnungsermächtigung zur Verpflichtung und zum Verfahren der elektronischen Kommunikation ist grundsätzlich sehr positiv. Erste Erfahrungen der Anzeige von Ausgliederungen über das MVP-Portal haben jedoch erheblichen Verbesserungsbedarf aufgezeigt. Wichtig ist eine **anwenderfreundliche und vor allem praxistaugliche Umsetzung** der gemäß § 310a VAG-neu geplanten Verordnung zur elektronischen Kommunikation.
- **Bekanntmachung des Vergütungsberichts von börsennotierten Aktiengesellschaften** (Art. 12 ZuFinG, § 124 AktG). Die mit dem ZuFinG einhergehende Überarbeitung des AktG sollte genutzt werden, überflüssige Anforderungen im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Vergütungsberichts zu streichen.

Im Folgenden sind die **weitere Detailinformationen** zu den Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen im Interesse der Übersichtlichkeit in der **Reihenfolge des Artikelgesetzes** erläutert:

Art. 12 ZuFinG, Bekanntmachung Vergütungsbericht, § 124 AktG

§ 124 Abs. 2 S. 3 AktG sollte dahingehend geändert werden, dass zur Vorbereitung des Beschlusses über die Billigung des Vergütungsberichts auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft verwiesen wird.

- Börsennotierte Aktiengesellschaften haben einen Vergütungsbericht zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen (§ 162 Abs. 4 AktG). Gleichzeitig ist der vollständige Bericht im Vorfeld der Hauptversammlung zusätzlich im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 124 Abs. 2 S. 3 AktG).
- Die letztgenannte Anforderung ist überflüssig und verursacht lediglich unnötigen Bürokratieaufwand. Ein Verweis auf die Internetseite der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung reicht daher aus, um die erforderliche Information der Aktionäre zu gewährleisten.

Art. 16 ZuFinG, Mitarbeiterkapitalbeteiligung, § 3 Nr. 39 und § 20 Abs. 4b EStG

Mitarbeiterkapitalbeteiligung - Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrags auf 5.000 Euro positiv, jedoch sollten weiter auch Entgeltumwandlungen begünstigt sein

- Die Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrags und die damit verbundene Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird begrüßt. Die Regelung zur steuerfreien Gewährung von Vermögensbeteiligungen ist eine einfache und attraktive Möglichkeit, Arbeitnehmer am Unternehmen zu beteiligen und die Identifikation mit diesem zu stärken.
- Daher wird kritisch gesehen, dass die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 39 EStG künftig nur dann gelten soll, wenn die Vermögensbeteiligung „zusätzlich“ zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährt wird. Damit würden Entgeltumwandlungen ausgeschlossen und die Verbreitung erheblich eingeschränkt. Soweit entsprechend der Begründung des Referentenentwurfs durch das „Zusätzlichkeitserfordernis“ unerwünschte Gestaltungen (Lohnoptimierungen) vermieden werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass unseres Erachtens bereits mit der vorgesehenen Einführung einer Spekulations-/Haltefrist gemäß § 20 Abs. 4b EStG diese unerwünschten Gestaltungen ausgeschlossen werden. Durch diese wird sichergestellt, dass die Gewährung von Vermögensbeteiligungen gerade nicht zur kurzfristigen Lohnoptimierung genutzt werden kann. Weiterer Begrenzungen durch ein Zusätzlichkeitserfordernis bedarf es daher unseres Erachtens nicht.

Art. 17 ZuFinG, Umsatzsteuerbefreiungen § 4 Nr. 8 a und g UStG

Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiungen auf die Verwaltungsleistungen, die der Führer eines offenen Konsortialkredites an die anderen Konsorten erbringt (§ 4 Nr. 8 Buchst. a und g UStG) – sinnvoll wäre die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung ebenso auf Führungsprovision in der Mitversicherung

- In anderen EU-Mitgliedstaaten sind die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers auch umsatzsteuerbefreit – insofern wird durch die deutsche Änderung ein „Level-Playing-Field“ geschaffen.
- Aus Sicht der Versicherer wäre auch die Umsatzsteuerbefreiung von Führungsprovision im Rahmen des Führungs- und Beteiligungsgeschäfts sachgerecht und sinnvoll. Insbesondere im Bereich der Industrieversicherung schließen sich vielfach mehrere Versicherer zur Abdeckung großer Risiken im Rahmen des Führungs- und Beteiligungsgeschäfts wie ein Konsortium zusammen, in dem ein Versicherer für die beteiligten Versicherer Verwaltungsleistungen erbringt. Vor diesem Hintergrund und der Vergleichbarkeit der Sachverhalte wäre es wünschenswert, wenn das BMF auch eine gesetzliche Regelung für die Umsatzsteuerbefreiung von Führungsprovision in der Mitversicherung schaffen würde.

Art. 27 ZuFinG, Spezial-AIF § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. k KAGB

Erweiterung des Anlagekatalogs für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen um Erneuerbare-Energien-Anlagen, § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. k KAGB - Folgeänderungen in § 26 InvStG erforderlich

- Die Erweiterung der zulässigerweise erwerbbaaren Vermögensgegenstände in § 284 Abs. 2 KAGB um **Erneuerbare-Energien-Anlagen** flexibilisiert für professionelle Anleger die Möglichkeiten zur Ausgestaltung eines offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen. Dies ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft als bedeutendem Anleger in derartige Fonds ausdrücklich zu begrüßen.
- Um möglichen Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu begegnen, erscheint noch eine **Klarstellung sinnvoll**, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen auch Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von sog. Grünem Wasserstoff (oder dessen Derivaten) und von (Groß-)Speichersystemen von Strom (z. B. Batteriespeichersystemen) umfassen.
- Um die geplante Erweiterung der zulässigerweise erwerbbaaren Anlagegegenstände auch investmentsteuerrechtlich abzubilden, sollte die **Regelung des § 26 InvStG entsprechend angepasst werden**. § 26 Nr. 4 InvStG benennt (in Anlehnung an die nach § 284 KAGB für offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen zulässigerweise erwerbbaaren Vermögensgegenstände) die für steuerliche Spezial-Investmentfonds zulässigerweise erwerbbaaren Vermögensgegenstände und sieht die in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. k KAGB-E neu vorgesehenen Anlagen bislang nicht vor. Um den Statusverlust von Spezial-Investmentfonds aufgrund gewerblicher Einnahmen aus der Stromerzeugung mit Erneuerbare-Energien-Anlagen zu verhindern, sind zudem angemessene Anpassungen im Investmentsteuergesetz, z. B. in § 26 Nr. 7a Satz 2 InvStG, vorzunehmen. Die bislang vorgesehene Grenze von 10 % für die zulässige aktive unternehmerische Bewirtschaftung könnte insbesondere bei größeren Immobilien mit großen Dachflächen nicht ausreichend sein, um das Potential einer Immobilie zur Erreichung der Ausbauziele bei erneuerbaren Energien auszuschöpfen. Deshalb erscheint eine angemessene Erhöhung der Grenzen notwendig.

Art. 27 ZuFinG, Immobilienfonds § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a KAGB

Erweiterung des Anlagekatalogs für Immobilienfonds - Folgeänderungen in § 15 InvStG erforderlich

- Die Erweiterung des Katalogs der von einem Immobilien-Sondervermögen zulässigerweise erwerbbaaren Vermögensgegenstände um **unbebaute Grundstücke**, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien (**Erneuerbare-Energien-Anlage**) bestimmt und geeignet sind, berücksichtigt die Bedürfnisse in der Praxis und ist deshalb zu begrüßen. Damit wird ein weiterer Baustein zur Erreichung der Klimaziele geschaffen. Es werden Zweifel

ausgeräumt, ob der Erwerb eines Grundstücks, auf dem sich ausschließlich eine Erneuerbare-Energien-Anlage befindet oder errichtet werden soll (eine sog. Freiflächenanlage), zulässig ist. Auch diese Erweiterung der zulässigerweise erwerbbaaren Anlagegegenstände sollte **investmentsteuerrechtlich** nachvollzogen werden, indem ggf. Anpassungen im InvStG hinsichtlich der Gewerbesteuerfreiheit von Fonds aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG vorgenommen werden.

Art. 27 ZuFinG, Erweiterung des Anlagekatalogs für Spezial-AIF und Immobilienfonds

Erweiterung des Anlagekatalogs für offene inländische Spezial-AIF § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. k KAGB und Immobilienfonds § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a KAGB um Erneuerbare-Energien-Anlagen – **Folgeänderungen der Anlageverordnung (AnIV) für Solvency I - Unternehmen**

- Die in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. k KAGB-E genannten Erneuerbare Energien-Anlagen sind auch für Versicherer, die der AnIV unterliegen, eine sinnvolle und interessante Vermögensanlage. Auch Solvency I-Versicherer werden als Investoren in die Energiewende gebraucht. Da es sich bei den Erneuerbaren-Energien-Anlagen nicht um Anlagen oder Tätigkeiten handelt, die nach dem Anlagekatalog des § 2 Abs. 1 AnIV direkt erworben werden dürfen, gilt die Regelung des BaFin RS 11/2017 Abschnitt B.4.13 xi). Danach sind die Vermögensgegenstände innerhalb eines Investmentvermögens, die nicht dem Anlagekatalog des § 2 Abs. 1 AnIV zugeordnet und somit auch auf die entsprechenden Quoten für die einzelnen Anlagekategorien durchgerechnet werden können, auf die Quote für alternative Anlagen nach § 3 Abs. 2 Nr 2 AnIV (7,5 %) durchzurechnen.
- Ähnliches gilt auch für die Erweiterung der zulässigen Vermögensgegenstände für Immobiliensondervermögen, § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und Absätze 3 und 6 KAGB. Bei den dort genannten Vermögensanlagen bzw. Tätigkeiten handelt es sich ebenfalls nicht um Anlagen, die dem Anlagekatalog des § 2 Abs. 1 AnIV zugeordnet werden können. Dementsprechend sollten den Erweiterungen des § 231 und des § 260b KAGB entsprechende Anpassungen des § 2 Abs. 1 Nr. 14a) bzw. der Nr. 13b) AnIV angestrebt werden. Alternativ sollte zumindest die 7,5 %-Quote gemäß § Abs. 2 Nr. 2 AnIV geprüft und ggf. für EE-Anlagen moderat angehoben werden.

Art. 28 ZuFinG, Sicherungsvermögensverzeichnisses § 126 Abs. 2 VAG

Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses (SVV) und Anpassung von § 126 Abs. 2 VAG ist sehr positiv – wichtig ist eine anwenderfreundliche praxistaugliche Umsetzung der geplanten Verordnung, § 310a VAG-neu

- Die Streichung des Erfordernisses in § 126 Abs. 2 VAG, wonach die Einreichung des SVV in Papierform zu erfolgen hat, berücksichtigt Anforderungen aus der Praxis für eine elektronische Einreichungsmöglichkeit und erscheint i. S. e. nachhaltigen und modernen Verwaltung überfällig.
- Die elektronische Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird nur dann eine Erleichterung für die Unternehmen und die Aufsicht darstellen, wenn hierfür auf das Erfordernis zweier qualifizierter elektronischer Signaturen (qeS) von zwei vertretungsberechtigten Geschäftsführern verzichtet wird. Die im Jahr 2022 umgestellte neue Verwaltungspraxis der BaFin lässt bereits jetzt optional eine elektronische Einreichung zu, jedoch nur unter Verwendung zweier qualifizierter elektronischer Signaturen.
- Erste Erfahrungen mit der neuen Praxis bei der elektronischen Einreichung des SVV für 2022 zeigen, dass die für die Bestätigung der Richtigkeit erforderlichen zwei qeS eine erhebliche Hürde darstellen. Viele Unternehmen verfügen bislang noch nicht über die erforderlichen qeS. Diese müssen bei zertifizierten Anbietern eingerichtet und ihre Nutzung muss vergütet werden.
- Die **Rechtsverordnung sollte daher klarstellen**, dass für die Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen in das SVV die einfache elektronische Signatur des Vorstandes genügt. Dies entspricht bspw. auch den aktuellen Verwaltungsanforderungen der BaFin bei der Einreichung von Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten.

Art. 28 ZuFinG, Verordnungsermächtigung § 310a VAG

Verordnungsermächtigung zur Verpflichtung und zum Verfahren der elektronischen Kommunikation § 310a VAG

- Die Umstellung auf elektronische Kommunikation mit der zuständigen Aufsicht und die Verpflichtung zu deren Nutzung erscheint grundsätzlich i. S. e. nachhaltigen und modernen Verwaltung sinnvoll und zeitgemäß. Wichtig ist für die beaufsichtigten Unternehmen ein anwenderfreundliches, funktionierendes und unkompliziertes Kommunikationsverfahren. Diese Aspekte sollten bei der Ausgestaltung und der Umsetzung der geplanten Verordnung berücksichtigt werden.
- Erste Erfahrungen der Anzeige von Ausgliederungen über das MVP-Portal haben Verbesserungsbedarf aufgezeigt. Dies betrifft insbesondere die fehlende Möglichkeit zur Zwischenspeicherung und die Anzeige von Fehlermeldungen erst nach dem Versand der Eingabe, wodurch eine punktuelle Korrektur dieser Fehler unmöglich ist. Zumindest bis zur Behebung der Schwächen im MVP-Verfahren sollte die Nutzung der elektronischen Kommunikation nicht verpflichtend, sondern als eine optionale Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- Grundsätzlich sollte die elektronische Kommunikation für alle Kommunikationsbereiche /-themen geöffnet werden und zulässig sein.

Art. 29 ZuFinG, VL und Arbeitnehmer-Sparzulage § 13 VermBG

Verbesserungen bei vermögenswirksamen Leistungen und der Arbeitnehmer-Sparzulage – neben der geplanten Aufhebung der Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Verdreifachung des geförderten Höchstbetrags für vermögenswirksame Leistungen (§ 13 VermBG) **sollte die Arbeitnehmer-Sparzulage für sämtliche vermögenswirksamen Leistungen gelten. Zudem bedarf es einer Aktualisierung der zulässigen Anlageformen, u. a. mit der Einbeziehung von Renten- und Kapitallebensversicherungen.**

- Mit der Aufhebung der Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage würde deren Anwendungsbereich erheblich ausgeweitet werden. Künftig würden nicht nur Geringverdiener sondern sämtliche Einkommensgruppen von der Förderung profitieren. Zusammen mit der geplanten Verdreifachung des geförderten Höchstbetrags für vermögenswirksame Leistungen auf 1.200 Euro (höchstmögliche Arbeitnehmer-Sparzulage 240 Euro) würde die Attraktivität und Bedeutung der vermögenswirksamen Leistungen damit deutlich erhöht.
- Wenig nachvollziehbar ist, dass die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht für sämtliche vermögenswirksamen Leistungen gelten soll. So sind beispielsweise Kapitallebensversicherungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 VermBG) nicht begünstigt. Gerade Lebensversicherungen haben jedoch den Vorteil, dass diese neben dem reinen Spargedanken zusätzlich eine Absicherung im Todesfall für die Hinterbliebenen sicherstellen und damit auch sozialpolitisch förderwürdig sind.
- Gleiches gilt im Übrigen für Rentenversicherungen, die bislang nicht als zulässige Anlageform bei den vermögenswirksamen Leistungen zugelassen sind. Insoweit bedarf es unseres Erachtens einer grundlegenden Aktualisierung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 9 VermBG an die aktuellen Lebensversicherungsprodukte. Der alte Katalog der zulässigen Anlageformen wurde seit Jahren nicht mehr angepasst und entspricht nicht mehr den am Markt angebotenen Produkten.

Berlin, den 10. Mai 2023